

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Änderung vom 20. April 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

IV. Rechtsweg

Art. 18bis

Rechtsweg

¹ Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren:

- a) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung an Bündner Mittelschulen;
- b) Entscheide betreffend Nichtpromotion an Bündner Mittelschulen;
- c) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Bündner Mittelschulen.

² Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage.

³ Der Entscheid des Departementes ist endgültig.

V. Vollzug und In-Kraft-Treten

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.